



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Ausbau der PWC-Anlage „Sillium Ost“
im Zuge der A 7**

Von Bau-km 199,632 bis Bau-km 200,038

in der Gemarkung Sillium

vom 22.06.2012

Aktenzeichen: 3313-31027-2 A 7 Sillium Ost



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil	S.4
1.1 Feststellung des Plans.....	S.4
1.2 Planunterlagen.....	S.4
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	S.4
1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen.....	S.4
1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	S.5
1.4 Nebenbestimmungen.....	S.5
1.4.1 Land- und forstwirtschaftliche Belange.....	S.5
1.4.1.1 Eingriffe in den Waldbestand.....	S.5
1.4.1.2 Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen.....	S.5
1.4.2 Belange von Natur und Landschaftsschutz.....	S.5
1.4.2.1 Herstellungskontrolle.....	S.5
1.4.3 Belange der Leitungsträger.....	S.5
1.4.3.1 Beteiligungspflichten.....	S.5
1.5 Entscheidung über Einwendungen, Umgang mit Stellungnahmen.....	S.5
2. Begründender Teil	S.6
2.1 Sachverhalt.....	S.6
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	S.6
2.1.2 Verfahrensablauf.....	S.6
2.2 Rechtliche Bewertung.....	S.6
2.2.1 Formellrechtliche Bewertung.....	S.6
2.2.1.1 Zuständigkeit.....	S.6
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	S.6
2.2.1.3 Verzicht auf den Erörterungstermin.....	S.7
2.2.1.4 Nebenbestimmungen.....	S.7
2.2.2 Materiellrechtliche Bewertung.....	S.7
2.2.2.1 Planrechtfertigung.....	S.7
2.2.2.2 Variantenprüfung.....	S.8
2.2.2.3 Natur und Landschaft.....	S.8
2.2.2.3.1 Eingriffsregelungen.....	S.8
2.2.2.3.2 Naturschutzfachliche Abwägung.....	S.9
2.2.2.4 Artenschutz.....	S.10
2.2.2.4.1 Tötungsverbot.....	S.10
2.2.2.4.2 Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbot.....	S.11
2.2.2.4.3 Störungsverbot.....	S.12
2.2.2.5 Europäische Schutzgebiete.....	S.12
2.2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	S.12
2.2.2.7 Lärmschutz.....	S.12
2.2.2.8 Eigentum.....	S.13
2.2.3 Gesamt abwägung.....	S.13
2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	S.14
2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	S.14
2.4.1 E.ON Netz GmbH.....	S.14
2.4.2 Deutsche Telekom AG.....	S.14
2.4.3 Wasserverband Peine.....	S.15
2.4.4 Polizeiinspektion Hildesheim.....	S.15
2.4.5 Samtgemeinde Baddeckenstedt.....	S.16
2.4.6 Niedersächsisches Forstamt Liebenburg.....	S.16
2.4.7 Landkreis Hildesheim.....	S.16
2.4.8 Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen.....	S.16
2.4.9 E.ON Avacon AG.....	S.16
2.4.10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	S.17

2.4.11 Landkreis Wolfenbüttel.....	S.17
2.4.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	S.17
2.4.13 Toll Collect GmbH.....	S.17
2.4.14 Harzwasserwerke GmbH.....	S.17
2.4.15 Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH).....	S.17
2.4.16 Aus- und Unterhaltungsverband Nette.....	S.17
3. Rechtsbehelfsbelehrung.....	S.18
4. Hinweise.....	S.19
4.1 Abfallentsorgung.....	S.19
4.2 Waldrecht.....	S.19
4.2 Auslegungen.....	S.19
4.3 Außerkrafttreten.....	S.19
4.4 Zustellungen.....	S.19
4.5 Berichtigungen.....	S.19

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Planes

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, aufgestellte Plan für den Ausbau der PWC-Anlage „Sillium Ost“ im Zuge der A 7 wird mit den unter Punkt 1.4 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgenden Unterlagen:

<i>Nr. der Unterlage</i>	<i>Bezeichnung der Planunterlagen</i>	<i>Blatt-Nr.</i>	<i>Maßstab</i>
3	Übersichtslageplan	1	1:5.000
6	Straßenquerschnitt vom 18.01.2011	1	1:100
7	Lageplan vom 18.01.2011	1	1:500
8	Höhenpläne vom 18.01.2011	1-4	1:500/50
10	Allgemein ergänzende Regelungen zum Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen Bauwerksverzeichnis vom 18.01.2011 mit Vorblatt	Seiten 1-2 Seiten 1-3	
12.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Vorblatt – Maßnahmenplan - vom 25.02.2011	Seiten 1-2	1:500
12.3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei mit Vorblatt	Seiten 1-13	
13.1	Wassertechnischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom 18.01.2011	Seiten 1-9	
13.2	Wassertechnische Berechnungsunterlagen mit Anlagen und Plänen	Seiten 1-27	
14.1	Grunderwerbsplan vom 18.01.2011	1	1:500
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 04.01.2011 mit Vorblatt	1 Seite	

Von den Planunterlagen werden die 5., 6., 7. und 8. Ausfertigung (jeweils ein Ordner) festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

<i>Nr. der Unterlage</i>	<i>Bezeichnung der Planunterlagen</i>	<i>Blatt-Nr.</i>	<i>Maßstab</i>
0	Merkblatt zur Planfeststellung	4 Seiten	
1	Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom 18.01.2011	Seiten 1-18	

1a	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 31.03.2010	Seiten 1-11	
2	Übersichtskarte	1	1:25.000
6.1	Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach RSto 01	1	
12.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25.02.2011 mit Vorblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang Fotodokumentation	Seiten 1-28	
12.1	Benehmensherstellung nach § 14 NNatG des Landkreises Hildesheim vom 30.08.2010	1 Seite	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 25.02.2011	1	1:5.000
16	Lageplan der Ver- und Entsorgungsleitungen	1 Seite	1:500

Diese Unterlagen sind mit einem grünen Stempelaufdruck „NUR NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

1.3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für das Einleiten des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen in den Untergrund wird der Vorhabensträgerin im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1.4 Nebenbestimmungen

1.4.1 Land- und forstwirtschaftliche Belange

1.4.1.1 Eingriffe in den Waldbestand

Bei der Anlage des Waldmantels und bei der Gehölzpflanzung auf den Böschungen sind aus Gründen des Gen-Ressourcenschutzes bei der Wahl der in den Pflanzlisten genannten Arten (Unterlage 12.3.3, Maßnahmenblätter A 10 und A 11) nur standortheimische Herkünfte zu verwenden.

1.4.1.2. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Bauphase ist eine vorherige Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern durchzuführen.

1.4.2 Belange von Natur- und Landschaftsschutz

1.4.2.1 Herstellungskontrolle

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.4.3 Belange der Leitungsträger

1.4.3.1 Beteiligungspflichten

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Umgang mit Stellungnahmen

Einwendungen Privater sind im Verfahren nicht vorgebracht worden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden soweit wie möglich berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Planung umfasst die Erweiterung der PWC- Anlage „Sillium Ost“ an der A 7 einschließlich der Neuanlage eines WC-Gebäudes. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Lkw-Parkstände von 12 auf 59 sowie die Errichtung von 2 Stellflächen für Mobilitätsbehinderte bei gleichzeitigem Erhalt der vorhandenen 27 PKW-Stellplätze.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der Vorhabensträgerin vom 15.04.2011 wurde das Planfeststellungsverfahren am 02.05.2011 durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung) eingeleitet.

Die Planunterlagen haben in der Gemeinde Holle in der Zeit vom 23.05.2011 bis 22.06.2011 zu jedermanns Einsicht nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vollständig ausgelegen. Zeitgleich mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Die Naturschutzvereinigungen wurden durch die ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Holle über die Auslegung des Plans benachrichtigt, ihnen wurde hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Gemeinde Holle bestätigte am 08.07.2011 die ordnungsgemäße Bekanntmachung und die Auslegung. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 06.07.2011 mit der gesetzlich vorgesehenen Ausschlusswirkung.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formellrechtliche Bewertung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen sowie davon umfasster PWC-Anlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG) nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die bestehende Anlage darf als Teil der Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17 a bis 17 f FStrG. Die Maßgaben gel-

ten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. §17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.3 Verzicht auf den Erörterungstermin

Auf den Erörterungstermin konnte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG und § 67 Abs. 2 VwVfG verzichten, da Einwendungen Privater nicht erhoben wurden und die Träger öffentlicher Belange mit einem Verzicht einverstanden waren.

2.2.1.4 Nebenbestimmungen

Die unter Punkt 1.4 verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur, Landschaft und Wasser, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie zur rechtskonformen Umsetzung der geplanten Maßnahme.

2.2.2 Materiellrechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Erweiterung der PWC-Anlage „Sillium Ost“ zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der Bau der PWC-Anlage „Sillium Ost“ ist objektiv gemessen an den Zielen des FStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde Anfang März 2008 die aktuelle Parksituation für Lkw auf und an Autobahnen bundesweit erhoben. Bei der Zählung wurden zwischen 22.00 und 03.00 Uhr die abgestellten Lkw auf den bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen der Bundesautobahnen und auf den Autohöfen erfasst.

Im Ergebnis der Studie wurde bundesweit ein Mangel an ca. 14.000 Lkw-Stellplätzen festgestellt. Für den Abschnitt der A 7 zwischen dem AD Salzgitter und der Landesgrenze zu Hessen wurde ein Fehlbedarf von 365 Lkw-Parkplätzen ermittelt. Entsprechend der Prognosezahlen für 2025 würde sich diese Zahl sogar noch auf 643 erhöhen.

Durch die fehlenden Stellplätze sind die vorhandenen Rastanlagen ständig überlastet. Dies führt häufig zu groben Verkehrsbehinderungen mit Parken in den Fahrgassen und Rückstau auf die Autobahn sowie teilweise groben Sachbeschädigungen an Verkehrs- und Grünanlagen sowie den Ausstattungen der Rastplätze.

Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlichen Parkraums für den Schwerlastverkehr. Auf nachdrückliche Forderung des Bundes soll die negative Bilanz an Lkw-Stellflächen in Niedersachsen durch den zusätzlichen Bau von 3.200 neuen Lkw-Stellplätzen bis 2015 ausgeglichen werden. Hierfür müssen allein an der A 7 insgesamt 28 Rastanlagen umgebaut werden.

2.2.2.2 Variantenprüfung

Die beantragte Vorzugsvariante der Erweiterung der PWC-Anlage am bereits vorhandenen Standort ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten.

Die anderen untersuchten Varianten weisen entweder erhebliche Nachteile in Bezug auf die verfügbaren LKW-Stellflächen, die optimale Ausnutzung der PWC-Fläche oder naturschutzrechtliche Eingriffe auf.

2.2.2.3 Natur und Landschaft

2.2.2.3.1 Eingriffsregelungen

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. BNatSchG, § 5 NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. zu ersetzen oder ggf. durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die nach § 15 BNatSchG zu beachtenden Grundsätze sind eingehalten, die Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung angemessen berücksichtigt.

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot hat die Planfeststellungsbehörde beachtet. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort konnten durch die Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption nicht vermieden oder verringert werden.

Der Eingriffsminimierung wurde durch die folgenden Maßnahmen Rechnung getragen:

Schutzmaßnahmen:

- Schutz und Sicherung von Boden und Grundwasser durch Einhalten entsprechender Schutzvorschriften und gesonderten Oberbodenabtrag
- Geordnete Lagerung des wieder zu verwendenden Oberbodens in Mieten
- Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes, als Schutz der Vegetationsbestände,
- Begrenzung der Baufeldfreimachung auf die Herbst- und Wintermonate,
- Errichtung eines wildkatzensicheren Wildschutzzaunes und Anschluss an den parallel zur A 7 vorhandenen Wildschutzzaun

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind daher unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht vermeidbar.

Die geplante Baumaßnahme stellt Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen oder zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels führen. Hierbei handelt es sich um folgende erhebliche Beeinträchtigungen:

- Verlust von Waldflächen,
- Verlust von Gehölzflächen,
- Verlust von Einzelbäumen,
- Gefährdung von Vegetationsbeständen,
- Gefährdung von Brutvögeln,
- Gefährdung von Wildkatzen,
- Versiegelung von Bodenfunktionen durch Versiegelung.

Nach §§ 13, 15 BNatSchG hat der Verursacher die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe können durch die geplanten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die Kompensation erfolgt durch folgende Maßnahmen:

Gestaltungsmaßnahmen:

- Rasenansaat auf ca. 6.000 m² auf den Randbereichen der Verkehrsanlage,
- Neuanpflanzung von 38 Bäumen auf den entstehenden Grünflächen,
- Bepflanzung der Lärmschutzwand.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Entsiegelung von 540 m² Fläche,
- Gehölzpflanzung auf Böschungen,
- Anlage eines Waldmantels,

Ersatzmaßnahmen:

- Anlage von beidseitigen Gewässerrandstreifen an der Nette.

Der LBP stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 13 und 15 BNatSchG vollständig kompensiert werden.

Die Benehmensherstellung nach § 17 (1) BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt.

2.2.2.3.2 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 BNatSchG

Bei der Zulassung unvermeidbarer Eingriffe hat nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft mit anderen Belangen zu erfolgen. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell

kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können und einen Ausgleich entsprechend den §§ 13 und 15 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen hinreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt.

Die nicht vermeidbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, als dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eingriffe begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Anforderungen an Natur und Landschaft.

Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe zugelassen werden können.

2.2.2.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden¹ Artenschutzes. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf folgenden nicht zu beanstandenden Datengrundlagen:

- Datenabfrage beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2009 sowie der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) 2009 zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet,
- Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum sechsspurigen Ausbau der A7 Hannover-Kassel, Streckenabschnitt AD Salzgitter bis AS Seesen, VKE 1: AD Salzgitter bis südl. AS Bockenem
- Zufallsbeobachtungen bei der Biotoptypenkartierung

2.2.2.4.1 Tötungsverbot

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Variante 4 BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Das Tötungsverbot bezieht sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und c BNatSchG fallen darunter unter anderem Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG), sämtliche europäische Vogelarten, d.h. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie

¹ vgl. VG Regensburg, Urt. v. 22.02.2010, S. 50 unten (zum strikt zu beachtenden Naturschutzrecht gehört auch das Artenschutzrecht).

(EG), sowie die in der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehenen Arten. Solche Arten stellen im Planungsgebiet Wildkatzen, Fledermausarten und u.a. Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Rotkehlchen etc. (Vogelarten) dar.

Fledermäuse werden im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in ihren Quartieren getötet, denn Quartierpotential ist im Bereich der PWC-Anlage nicht vorhanden. Während einer Gebietsbegehung im Oktober 2009 wurden im Untersuchungsgebiet keine Bäume mit Höhlen festgestellt. Flugrouten treten ebenfalls nicht auf und werden durch das Vorhaben auch nicht zerschnitten.

Auch werden *Fledermäuse* nicht während der Bauarbeiten bei ihren nicht auszuschließenden Streifzügen über das Plangebiet getötet. Bei den nachtaktiven Fledermäusen besteht keinerlei baumaßnahmebedingtes Tötungsrisiko, da nur tagsüber gebaut wird. Anlagebedingt ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die Bewegungen auf der PWC-Anlage sind langsam und daher von Fledermäusen bemerkbar. Ferner ist das Plangebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse nur geringfügig attraktiv. Dies zeigt sich bereits bei der bestehenden Anlage. Es sind zudem keine Kollisionsfälle mit Fledermäusen bekannt.

Auch bei den Vogelarten kann nicht von einer Steigerung des Kollisionsrisikos ausgegangen werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch Autobahn und bestehende PWC-Anlage ist in einem Bereich von 100 m zur Straße für alle Vogelarten die Lebensraumneigung drastisch reduziert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Vorhandensein gefährdeter Vogelarten im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhandensein ungefährdeter Vogelarten, die eine geringe Wirkungsempfindlichkeit haben und häufig trassennah brüten, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung beim Brüten wird durch das Rodungsverbot ab 1. März verhindert. Anlagebedingt ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der Vögel mit PWC-Anlagennutzern angesichts der geringen Geschwindigkeiten auf dem Gelände auszuschließen.

Im Umfeld der A 7 liegen Nachweise der Wildkatze vor. Aufzuchtstätten der Jungen wurden jedoch nicht im trassennahen Bereich festgestellt. Im direkten Umfeld der PWC-Anlage ist aufgrund der hohen Vorbelastung nicht mit einem Vorkommen zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme aus dem Autobahnausbau besteht bereits im Bereich des Hainberges ein wildkatzensicherer Zaun, der Kollisionen von Wildkatzen, insbesondere von Jungtieren, die ihr Streifgebiet ausweiten, mit Fahrzeugen verhindert. Durch die geplante Fortsetzung dieses Schutzzaunes entlang der äußeren Rastplatzgrenze (Maßnahme S 03) kann auch im Bereich des Vorhabens eine Tötung der Wildkatzen und damit ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vermieden werden.

2.2.2.4.2 Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbote

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Varianten 1, 2 und 3 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die übrigen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und das des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Hinblick auf die o. g. *Fledermaus-* und *Vogelarten* vermieden. Soweit im Übrigen Verbotstatbestände nach den Nrn. 1 und 3 durch Entnahme von Brut- bzw. Ruhestätten aus dem Plangebiet erfüllt würden, sind diese nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht verletzt. Denn die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt wegen der noch vorhandenen Habitatstrukturen mit ähnlichen Strukturen wie die zerstörten Fortpflanzungsstätten (Ausweichhabitate) für die Vogelarten durch entsprechenden Bestand an Gehölzen erhalten. Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Mit einer Betroffenheit von Reptilien und Amphibien ist aufgrund der Lage der PWC-Anlage und dem Fehlen von Gewässern nicht zu rechnen.

2.2.2.4.3 Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Beunruhigung infolge von Lärm und Bewegung), liegt nicht vor. Das Störungsverbot erfasst wild lebende streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG solche besonders geschützten Arten, die u. a. in Anhang IV der FFH-Richtlinie und diejenigen, die in der Spalte 3 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehen sind.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Vogelarten gewahrt. Die nachtaktiven Fledermäuse werden durch Bauarbeiten am Tage nicht gestört.

Für die o. g. *Vogelarten* ist das Störungsverbot mangels erheblicher Störung durch den Baubetrieb (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG) nicht ausgelöst. Aufgrund der Qualität des Eingriffs (kurzfristige Störungen bei hoher Vorbelastung) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten zu verneinen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG steht im Einklang mit den Regelungen der VS-Richtlinie (EG). Denn der Störungstatbestand des Art. 5 Buchstabe d) VS-Richtlinie (EG) verbietet eine Störung nur, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Mit Blick auf das Schutzziel der VS-Richtlinie (EG) der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und auf das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VS-Richtlinie (EG) ist das nicht der Fall, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt ist.² Der aktuelle Erhaltungszustand ist sichergestellt. Es besteht genügend Raum und Struktur für geeignete Ausweichhabitats (vor allem heimische Gehölze).

Durch die vorgesehene Verlängerung des bestehenden wildkatzensicheren Schutzzaunes wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die Wildkatzen gewahrt. Außerdem wurden im autobahnnahe Bereich keine Aufzuchtstätten festgestellt.

2.2.2.5 Europäische Schutzgebiete

Die geplante Baumaßnahme liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem Vogelschutzgebiet.

2.2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 bis 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (vgl. Unterlage 1a der Planunterlagen) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Der Umbau der PWC-Anlage erfolgt im Wesentlichen auf der vorhandenen und bereits stark belasteten Anlage weit abseits der Wohnbebauung. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nur in geringem Maße erforderlich.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i. S. d. § 12 UVPG beurteilt.

² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 105.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben.

2.2.2.7 Lärmschutz

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV. Die vorgesehene Erweiterung der PWC-Anlage „Sillium West“ ist zwar als ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV einzustufen, die nächstgelegene Wohnbebauung liegt allerdings ca. 1,5 km entfernt, so dass aufgrund dieser Entfernung eine Beeinträchtigung durch Lärm von der PWC-Anlage hinreichend ausgeschlossen ist. Eine Lärmberechnung für die nächstgelegenen Wohnhäuser war daher nicht erforderlich.

2.2.2.8 Eigentum

Für die Erweiterung der PWC-Anlage Sillium-Ost ist die Inanspruchnahme von Flächen erforderlich. Im Einzelnen werden 423 m² Fläche von 2 Flurstücken der Forstgenossenschaft Sillium benötigt sowie 253 m² von 4 Flurstücken der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Die durch das Vorhaben vorgesehene Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende (privatrechtliche) Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten.

Im Hinblick auf die unmittelbare dauerhafte Flächeninanspruchnahme von insgesamt 676 m² rechtfertigt das Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung notfalls eine (im gesonderten Verfahren durchzuführende) Enteignung der zwei betroffenen Grundstückseigentümer. Die Erweiterung der PWC-Anlage erfolgt einerseits zum Wohl der Allgemeinheit (vgl. 2.2.2.1). Andererseits ist sie in dieser Weise und diesem Umfang verhältnismäßig. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit überwiegt das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen. Die Planmaßnahme ist ferner nach Abwägung aller weiteren von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Andere Varianten der Ausgestaltung der PWC-Anlage mit anderweitiger Inanspruchnahme von Grundflächen erweisen sich gegenüber der festgestellten Planung als nachteilig. Der Grunderwerb beschränkt sich auf den unvermeidbaren Umfang. Ferner erhoben die Eigentümer keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

2.2.3 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem Um- und Ausbau der PWC-Anlage „Sillium Ost“ zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweili-

gen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben einzeln und in der Summe nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von einer derartigen Intensität, als dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller relevanten Aspekte zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben zulässig ist.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitungen des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen.

Der Abfluss des auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswassers erfolgt über Straßenabläufe, angeordnet in Bord- und Muldenrinnen und R-Kanäle und wird vor Ableitung in eine Absetzanlage geführt, wo eine Vorreinigung sowie eine Drosselung erfolgt. Die Absetzanlage wird mit einer Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten ausgestattet.

Einige Teilbereiche von Fahrgassen werden offen entwässert. Dies betrifft den Bereich von Bau-km 0+315 bis Bau-km 0+459 und von Bau-km 0+014 bis Bau-km 0+200 der Pkw-Fahrgasse, Achse 14. Das anfallende Niederschlagswasser wird über das Bankett und die Dammböschungen in die geplanten Transportmulden und im weiteren Verlauf nördlich und südlich in die Mulden der Streckenentwässerung geleitet, welche mit dem Ausbau der A 7 angepasst werden.

Im Bereich zwischen dem Bankett des Standstreifens der A 7 und der Einschnittsböschung sind Mulden mit Erdschwellen vorgesehen, um das überschüssige Niederschlagswasser aus dem Bankett und der Einschnittsböschung abzufangen.

In den Bereichen der offenen Entwässerung ist davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser weitestgehend auf den Dammböschungen und Banketten versickert, nach RAS-Ew kann eine spezifische Versickerrate von mindestens 100 i/(s. ha) angesetzt werden.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 E.ON Netz GmbH vom 07.06.2011

Die E.ON Netz GmbH hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen werden auch nicht vorgebracht. Es wird keine weitere Beteiligung im Verfahren gewünscht.

2.4.2 Deutsche Telekom AG vom 12.07.2011

Die Deutsche Telekom AG brachte keine Bedenken gegen das Vorhaben vor. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

2.4.3 Wasserverband Peine vom 08.06.2011

Der Wasserverband Peine zeigt keine Bedenken gegen das Vorhaben, weist aber darauf hin, dass sich im Bereich der PWC-Anlage Abwasseranlagen des Wasserverbandes Peine befinden. Während der Bauphase sind die Leitungen zu schützen bzw. in enger Absprache mit dem Wasserverband zu verändern.

Es wird auf die in Nebenbestimmung 1.4.3.1 verankerte Beteiligungspflicht der Versorgungsträger durch den Vorhabensträger verwiesen.

2.4.4 Polizeiinspektion Hildesheim, Sachgebiet Verkehr vom 19.05.2011

Die PI Hildesheim hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, bringt jedoch Anregungen vor.

Es wird das Einrichten eines Kontrollplatzes (1 LKW-Parkstand) mit einer stabilen Absperrvorrichtung im Bereich des Schwerlaststreifens angeregt, um ordnungsgemäße LKW-Kontrollen durchzuführen. Dies sei vor allem nachts aufgrund der überlasteten Parkplätze kaum noch möglich.

Aufgrund der dramatischen Überlastungssituation der Parkplätze würde ein Verlust von LKW-Stellplätzen dem Planungsziel zuwider laufen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in Absprache mit der Polizeiinspektion Hildesheim ca. 50 m des Schwerlaststreifens durch eine entsprechende Beschilderung oder Markierung als Bedarfsfläche für die Autobahnpolizei auszuweisen. Eine solche Ausweisung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Verlängerung des Wildschutzzauns wird als sinnvoll erachtet.

Die Polizeiinspektion weist darauf hin, dass die Grünflächen neben den Fahrgassen zunehmend von LKW beparkt und dadurch zerstört würden, obwohl Findlinge dies eigentlich verhindern sollten. Es werde deshalb angeregt, die Grünflächen mittels eines abgesenkten Bereiches von den Fahrgassen zu trennen und so das Beparken dieser Flächen zu verhindern.

Das Problem ist dem Vorhabensträger bekannt. Schutzplanken, Findlinge o.ä. Hindernisse sollen das Beparken der Grünflächen verhindern. Sofern die Abstände in Einzelfällen zu groß gewählt worden seien, werden sie in Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei verringert.

Die Anlage eines abgesenkten Bereiches ohne Hindernisse wäre wirkungslos, da die Standfestigkeit der Fahrbahnen eine Mindestbankettbreite erfordert, die sich wiederum zum illegalen parken unter zusätzlicher Einengung der Fahrbahn anbieten würde.

Für den Bereich der LKW-Fahrgasse 1 wird die Einrichtung einer baulichen Vorrichtung zum Einlassen einer mobilen Radlastwaage angeregt. Parallel hierzu werde die Einrichtung einer fernsteuerbaren Beschilderung auf der BAB A 7 angeregt, die ein kontrolliertes Zuführen der LKW auf die PWC-Anlage ermöglicht.

Im Bereich der PWC-Anlage Sillium-Ost ist die Anlage einer mobilen Radlastwaage aufgrund der vorhandenen Topografie nicht möglich. Die hierfür erforderliche Straßenneigung von max. 0,5 % wird nur in einem kurzen Abschnitt mitten im Einfahrtbereich zur PWC-Anlage eingehalten. Hier wäre eine Waage ein erheblicher Gefahrenpunkt.

In allen anderen Bereichen der Anlage herrschen Neigungen von 2 % und mehr vor. Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte an Ein- und Ausfahrt der PWC-Anlage wäre die Anlage einer ordnungsgemäßen Waage wenn überhaupt, dann nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand realisierbar.

Die Anregung der Polizeiinspektion wird aber vom Vorhabensträger grundsätzlich unterstützt. Da es aufgrund der oben geschilderten Fehlbestände an Parkplätzen zu Umbaumaßnahmen an fast allen vorhandenen Parkplätzen entlang der A 7 kommt, wird vom Vorhabensträger die Realisierung der Anregung an anderen Parkplätzen mit günstigeren Topografiestrukturen geprüft.

Die Anregung bezüglich der Beschilderung zum kontrollierten Zuführen der Lkw auf den Parkplatz, hat sich somit erledigt.

2.4.5 Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 12.05.2011

Die Samtgemeinde erhebt keine Bedenken, da sie durch das Verfahren nicht berührt wird.

2.4.6 Niedersächsisches Forstamt Liebenburg

Das Niedersächsische Forstamt Liebenburg sieht die vorgesehene walddrechtliche Kompensation sowohl qualitativ als auch quantitativ als erfüllt an.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei Anlage des Waldmantels und bei der Gehölzpflanzung der Wahl der in den Pflanzlisten genannten Arten nur standortheimische Herkünfte gem. Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 zu verwenden sind.

Der Anregung bezüglich der standortheimischen Pflanzen wird gefolgt, sofern solche Pflanzen auf dem Markt verfügbar sind. Auf § 40 Abs. 4 BNatSchG wird verwiesen (Hinweis Nr. 4.2 dieses Beschlusses). Ebenso wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.4.1.1 verwiesen.

2.4.7 Landkreis Hildesheim vom 05.07.2011

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das naturschutzfachliche Benehmen wurde hergestellt.

Seitens der Fachdienste Kreisentwicklung und Infrastruktur, Straße und Verkehr, Schule und Umwelt bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Der Fachdienst Bauordnung und Planung weist auf die Genehmigungspflicht für die Errichtung des WC-Gebäudes hin. Ein entsprechender Antrag sei in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird lediglich der Standort des zukünftigen WC-Gebäudes planfestgestellt. Die Baudurchführung und deren rechtliche Absicherung erfolgt in einem gesonderten Verfahren durch das Staatliche Baumanagement des Landes Niedersachsen.

2.4.8 Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen vom 25.05.2011

Die Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.9 E.ON Avacon AG vom 04.07.2011

Die E.ON Avacon AG hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Bereich der PWC-Anlage befinden sich keine Versorgungsleitungen.

2.4.10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 24.05.2011

Das LBEG hat aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, weist aber darauf hin, dass, sofern weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden sollten, diese nicht in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung oder in Rohstoffsicherungsgebieten durchgeführt werden dürfen.

Ebenfalls freigehalten werden sollten die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung und die in den Fachkarten des LBEG ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergibt sich, dass keine Kompensation in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung oder in Rohstoffsicherungsgebieten vorgesehen ist.

2.4.11 Landkreis Wolfenbüttel vom 10.05.2011

Der LK hat keine Anregungen vorzubringen.

2.4.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) vom 21.06.2011

Die LWK stimmt der Planung nach Rücksprache mit dem Amt für Landentwicklung Hannover hinsichtlich der externen Kompensationsfläche im Flurbereinigungsverfahren Nettetal zu.

2.4.13 Toll Collect GmbH vom 10.05.2011

Die Toll Collect GmbH hat keine Bedenken gegen die Planung.

2.4.14 Harzwasserwerke GmbH 05.05.2011

Die Harzwasserwerke GmbH betreibt im Planbereich keine Leitungen und ist somit von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.15 Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) vom 24.06.2011

Der ZAH bittet bei der Planung um Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und weist auf die Anfahrbarkeit der Müllbehälter hin.

Nach dem Umbau der PWC-Anlage Sillium-Ost wird die Müllentsorgung von der Autobahnmeisterei Seesen übernommen. Die Stellungnahme des Zweckverbandes ist damit gegenstandslos.

2.4.16 Aus- und Unterhaltungsverband Nette vom 04.07.2011

Der UHV Nette erhebt im Grundsatz keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Es sei eine deutliche Vergrößerung der PWC-Anlage vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser, ob in offener oder geschlossener Bauweise, werde in Richtung des Regenwasservorfluters über den Sennenbach bis zum Vorfluter Nette geleitet.

Im Erläuterungsbericht der wassertechnischen Untersuchung werde sich wegen des anstehenden Tonbodens kritisch hinsichtlich der Versickerung geäußert. Es sei davon auszugehen, dass bei längeren Trocken- und Frostperioden und bei plötzlichen starken Niederschlägen nicht der vorgesehene Versickerungseffekt erzielt werde. Die Folge sei, dass das anfallende Oberflächenwasser ungehindert ablaufen könne.

Vom Unterhaltungsverband werde deshalb für die Speicherung der anfallenden Niederschlagsmengen die Planung und der Bau eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebeckens (RRB) zwingend gefordert (Bemessungshäufigkeit von $n = 0,1/a$).

Für den UHV Nette habe der Hochwasserschutz für die westlich der BAB A 7 gelegenen Ortslagen Sillium, Sottrum, Holle, Derneburg usw. im Bereich des Sennenbaches und des Hauptvorfluters Nette – Gewässer II. Ordnung – oberste Priorität.

Es werde daher der Bau eines RRB im Zuge der Erweiterung der PWC-Anlage Sillium-Ost für die Hochwasserentlastung und einen verbesserten Hochwasserschutz gefordert.

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen an der PWC-Anlage Sillium-Ost ist auch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) mit Absetzanlage und Drosselabfluss vorgesehen (s. wassertechnische Untersuchung Unterlage 13). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen wird das Becken allerdings nicht als Erdbecken sondern als Betonbecken gemäß den Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) gebaut.

Die Maße des Beckens betragen 21m x 7m. Es wird mit Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß RAS-EW 2005 auf ein zweijähriges Regenereignis ausgelegt.

Diese Größe entspricht einer Forderung der unteren Wasserbehörde, die den Planungen zugestimmt hat.

Trotz der stärkeren Versiegelung tritt durch die geplanten Maßnahmen insgesamt eine Verbesserung in Bezug auf die Abwassersituation ein, da bislang im Bereich des Parkplatzes Sillium-Ost keinerlei Regenrückhaltung und Reinigung des abfließenden Oberflächenwassers durchgeführt wird.

Im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 7 in diesem Bereich wird zukünftig die komplette Streckenentwässerung über Regenrückhaltebecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und vorgegebenem Drosselabfluss in die Vorfluter entwässern und damit einen spürbaren Beitrag zum Hochwasserschutz der Nette leisten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbrin-

gen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4. Hinweise

4.1 Abfallentsorgung

Um künftige Entsorgungs- und Versorgungsmaßnahmen problemlos zu gewährleisten, sind die Vorgaben des § 16 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung“ in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den Übergangsbestimmungen des § 32 UVV zu berücksichtigen.

4.2 Waldrecht

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22.05.2002 sind insbesondere bei der Anlage des Waldrandes zu beachten.

4.2 Auslegungen

Dieser Beschluss sowie die unter 1.2 genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen bei der Gemeinde Holle zur Einsichtnahme ausgelegt.

Daneben können die genannten Unterlagen bei der NLSStBV GB Gandersheim und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

4.3 Außerkrafttreten

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 17 c Nr. 1 FStrG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Zustellungen

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

4.5 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald